

Urteil des Kantonsgerichts 7H 15 31 vom 21. Juli 2015, LGVE 2015 IV Nr. 11 Kirchgemeinden und Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts

Sachverhalt

Eine Katholische Kirchgemeinde schrieb einen kombinierten Ideen- und Projektwettbewerb betreffend Neubau eines Quartierzentrums aus. Sie hielt fest, dass der Teilnehmerkreis eingeschränkt und das öBG auf das Verfahren nicht anwendbar sei. Teilnahmeberechtigt waren nur Architekturbüros, die ihren Geschäftssitz oder eine Niederlassung im gleichen Ort wie die Kirchgemeinde hatten. Dagegen erhob ein Architekturbüro Beschwerde mit dem Antrag, die Ausschreibung sei ungültig zu erklären und der Wettbewerb ohne Beschränkung des Teilnehmerkreises auszuschreiben. Die Beschwerde wurde gutgeheissen und die Ausschreibung aufgehoben.

E. 5.5 Kirchgemeinde als Gemeinde im Sinne von § 1 Abs. 2b öBG

Kirchgemeinden gelten als Gemeinden im Sinne von § 1 Abs. 2b öBG und sind als Auftraggeberinnen dem kantonalen Beschaffungsrecht integral unterstellt.

E. 6.2 Autonomie der Religionsgemeinschaften

Die kirchliche Autonomie bezieht sich gemäss Kantonsgericht auf die inneren, geistlichen Angelegenheiten. In den übrigen Bereichen seien die Kirchgemeinden nur dann autonom, wenn das kantonale Recht für den in Frage stehenden Sachbereich keine abschliessende Ordnung trifft. Der Autonomiebereich werde vorliegend insbesondere auch deshalb nicht beschnitten, weil das öffentliche Beschaffungsrecht formal das Verfahren vorgibt und nicht inhaltlich bestimmt, ob überhaupt und was beschafft werden darf. Die Kirchgemeinde habe den Vergabegrundsätzen nachzuleben. Dabei seien auch vergaberechtskonforme Massnahmen wie beispielsweise Erfahrung bei der Renovation von Sakralbauten als Eignungs- oder Zuschlagskriterium denkbar.